

Reglement

betreffend Voraussetzungen

und Verfahren für eine

Teilliquidation

gültig ab 17. Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Stiftung	3
Art. 2	Sachverhalt der Teilliquidation	3
Art. 3	Stichtag	3
Art. 4	Ermittlung der freien Mittel	3
Art. 5	Form der Übertragung	3
Art. 6	Mitgabe von freien Mitteln (Verteilplan)	3
Art. 7	Mitgabe von Rückstellungen und Schwankungsreserven	4
Art. 8	Anpassung bei wesentlicher Veränderung	4
Art. 9	Anrechnung eines Fehlbetrages	4
Art. 10	Information	4
Art. 11	Reglementsänderung	4
Art. 12	Inkrafttreten	4

Art. 1 Stiftung

Gestützt auf Art. 30 des Reglements der Pensionskasse Syngenta und die Bestimmungen von Art. 23 FZG, Art. 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV 2 werden nachfolgend die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teilliquidation geregelt.

Art. 2 Sachverhalt der Teilliquidation

Der Sachverhalt der Teilliquidation liegt vor

- a) bei Auflösung eines Anschlussvertrages, sofern dadurch mindestens 2% der Versicherten aus der Pensionskasse ausscheiden, oder
- b) bei Restrukturierung eines Unternehmens, sofern dadurch mindestens 5% der Versicherten aus der Pensionskasse ausscheiden, oder
- c) bei einer Verminderung der Belegschaft, sofern dadurch innerhalb des gleichen Geschäftsjahres mindestens 10% der Versicherten aus der Pensionskasse ausscheiden.

Art. 3 Stichtag

Der Stiftungsrat bestimmt den massgeblichen Zeitpunkt oder Zeitrahmen für die Festlegung des Kreises der Betroffenen in Abhängigkeit des Ereignisses und der Austritte der Versicherten. Als Stichtag der Teilliquidation gilt der Bilanzstichtag, welcher dem Beginn der Verwirklichung des Teilliquidationstatbestandes am nächsten liegt.

Art. 4 Ermittlung der freien Mittel

Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) sowie allfällige zusätzliche Rückstellungen (Fortbestand), aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Pensionskasse zu Veräusserungswerten (Marktwerte) hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen. Massgebend ist die von der Kontrollstelle geprüfte Jahresrechnung per Stichtag der Teilliquidation.

Art. 5 Form der Übertragung

Treten mindestens fünf Versicherte als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt. In allen andern Fällen handelt es sich um einen individuellen Austritt.

Der kollektive Austritt wird sofern möglich in einem Übernahmevertrag geregelt. Bei individuellen Austritten gelten betreffend die Überweisung von freien Mitteln die Auszahlungsbestimmungen gemäss Reglement der Pensionskasse Syngenta sinngemäss.

Art. 6 Mitgabe von freien Mitteln (Verteilplan)

Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller, bei einem kollektiven Austritt ein kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln. Die freien Mittel werden in Prozenten des gesamten Vorsorgekapitals festgehalten. Der Anteil der austretenden Versicherten und der austretenden Rentner an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz, angewendet auf ihre Austrittsleistung bzw. ihr Vorsorgekapital.

Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche im Kalenderjahr des Bilanzstichtages der Teilliquidation eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteiles an den freien Mitteln unberücksichtigt. WEF-Vorbezüge und Auszahlungen infolge Ehescheidungen, welche im Kalenderjahr des Bilanzstichtages der Teilliquidation erfolgten, werden für die Berechnung des Anteiles an den freien Mitteln der Austrittsleistung hinzugerechnet.

Art. 7 Mitgabe von Rückstellungen und Schwankungsreserven

Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Schwankungsreserven. Der Anspruch besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken mitübertragen werden. Zudem wird dem Beitrag angemessen Rechnung getragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Vorsorgekapital. Der Anspruch an den Rückstellungen und Schwankungsreserven wird kollektiv übertragen. Der Stiftungsrat entscheidet über Form und Art der an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragenden Mittel.

Art. 8 Anpassung bei wesentlicher Veränderung

Falls sich die Aktiven oder die Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 10% ändern (unterjährig nach Massgabe einer monatlichen Schätzung des Deckungsgrades gemäss den Vorgaben des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge, per Jahresende nach Massgabe des von der Kontrollstelle geprüften Jahresabschlusses), werden die zu übertragenden Rückstellungen, Schwankungsreserven und freien Mittel angepasst.

Art. 9 Anrechnung eines Fehlbetrages

Ergibt sich per Stichtag der Teilliquidation unter Berücksichtigung der aktuellen versicherungstechnischen Bilanz ein Fehlbetrag gemäss Art. 44 BVV 2, darf dieser anteilmässig und individuell bei der Austrittsleistung abgezogen werden, sofern dadurch nicht die Altersguthaben gemäss BVG geschmälert werden. Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, muss der Versicherte den Abzug zurückerstatten. Der Fehlbetrag wird in Prozenten der Vorsorgekapitalien festgehalten. Der Anteil der austretenden Versicherten und der austretenden Rentner am Fehlbetrag entspricht diesem Prozentsatz, angewendet auf ihre Austrittsleistung bzw. ihr Vorsorgekapital.

Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche im Kalenderjahr des Bilanzstichtages der Teilliquidation eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteiles am Fehlbetrag unberücksichtigt. WEF-Vorbezüge und Auszahlungen infolge Ehescheidungen, welche im Kalenderjahr des Bilanzstichtages der Teilliquidation erfolgten, werden für die Berechnung des Anteiles am Fehlbetrag der Austrittsleistung hinzugerechnet.

Art. 10 Information

Die Pensionskasse informiert die Versicherten und Rentner zeitgerecht über die Teilliquidation und gewährt ihnen namentlich Einsicht in die Verteilpläne. Diese haben das Recht, gegen den Entscheid des Stiftungsrates innert 30 Tagen ab Erhalt der Information beim Stiftungsrat Einsprache zu erheben. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen. Der Stiftungsrat erlässt innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid.

Die Versicherten und die Rentner haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen ab Erhalt des Einspracheentscheids durch den Stiftungsrat überprüfen und entscheiden zu lassen.

Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichtes oder der Instruktionsrichter dies von Amts wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Werden bei der Aufsichtsbehörde keine Einwendungen vorgebracht, wird der Verteilplan vollzogen. Die Kontrollstelle bestätigt in ihrem Bericht gemäss Art. 35 Abs. 1 des Reglements der Pensionskasse Syngenta die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

Art. 11 Reglementsänderung

Das vorliegende Reglement kann vom Stiftungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde jederzeit geändert werden.

Art. 12 Inkrafttreten

Das Reglement wurde vom Stiftungsrat der Pensionskasse Syngenta am 17. Dezember 2009 beschlossen. Es tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft und ersetzt die Teilliquidationsbestimmungen gemäss Reglement, gültig ab 1. Januar 2006.